JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG
DES
HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT
AN DER
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
ZUR
ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE
AM 8. JUNI 1933 UM $9^1/_2$ UHR
IN DER KLEINEN AULA
ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Victor Wolff
Referendar

OPPONENTEN:
Herr Referendar Rudolf Friedrich
Fräulein stud. jur. Sabine Schmidthals
Herr stud. jur. Hans Gorlitt

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Die Verlobung eines Volljährigen mit einer Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verpflichtet den Volljährigen, aber nicht die Minderjährige.
2. Die Abtretung einer Hypothek „unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses“ ist nicht notwendig als Abtretung der Hypothek und Bestellung eines Nießbrauchs für den Zedenten anzusehen.
3. Der bedingte Vorsatz verdient als besondere Schuldform gesetzliche Anerkennung. Die Formulierung des amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (§ 17) ist praktisch brauchbar und deshalb beizubehalten.
4. Sind die Voraussetzungen für die Interventionsklage und für die Vollstreckungserinnerung gegeben, so können beide Rechtsbehelfe nebeneinander geltend gemacht werden.
5. In der lex Aquilia bedeutet „iniuria“ nicht nur objektive Rechtsverletzung sondern umfaßt auch das Verschulden. Die Erörterungen über die culpa in Tit. 9, 2 Dig. sind vielfach an einer Stelle eingefügt worden, an der der Klassiker die Frage der Unmittelbarkeit des Kausalzusammenhangs behandelte.